UNIQA

gemeinsam besser leben



Code of Conduct

uniqa.at

Inhalt

1.1 Vorwort 3

1.2 Guiding Principles 4

1.3 Ethische und rechtskonforme Geschäftsführung 5

1.4 Umgangsformen 7

1.5 Zuwendungen 8

1.6 Umgang mit Eigentum und vertraulichen Informationen . . 11

1.7 Wettbewerbsgerechtes Verhalten 13

1.8 Interessenkonflikte 13

1.9 Nachhaltigkeit 14

1.10 Kommunikation 16

1.11 Kontakt 17

1.1 Vorwort

Liebe Mitarbeitende, liebe Kund:innen, liebe Geschäftspartner:innen,

mit unseren starken Marken UNIQA und Raiffeisen Versicherung zählen wir zu den erfolgreichsten Versicherungen auf dem Markt – sowohl in Österreich als auch in Zentral- und Osteuropa. Die wichtigste Aufgabe von UNIQA besteht darin, unseren Kund:innen Sicherheit zu geben und sie dabei zu unterstützen, ihre Zukunft bestmöglich zu gestalten. Dieser gesellschaftlichen Verantwortung stellen wir uns aktiv und mit größtem Engagement.

Unsere Arbeit als Versicherungsunternehmen basiert im höchsten Maße auf Vertrauen. Daher ist gewissenhaftes und rechtmäßiges Handeln eine selbstverständliche Voraussetzung für unseren nachhaltigen Erfolg und den Ruf unseres Unternehmens.

Vor diesem Hintergrund haben wir unseren Verhaltenskodex, den Code of Conduct, entwickelt. Er stellt unsere Guiding Principles dar und spiegelt unsere darauf aufbauende Unternehmenskultur wider. Damit schafft der Code of Conduct den notwendigen Rahmen für unser tägliches Handeln gegenüber unseren Mitarbeitenden, unseren Kund:innen sowie unseren Geschäftspartner:innen und Lieferant:innen.

Unser Code of Conduct geht in vielerlei Hinsicht über gesetzliche Mindestanforderungen hinaus. Wir setzen damit klare, zukunftsweisende Standards für ein modernes und ethisch vorbildliches Handeln.

Er schützt unsere Mitarbeitenden und UNIQA selbst vor rechtlichen Konsequenzen, dem Verlust von Kundenvertrauen und einer Schädigung der Unternehmensreputation.

Der gesamte Vorstand steht ohne Einschränkung hinter diesem Code of Conduct. Dementsprechend gilt er gleichermaßen für alle Mitarbeitenden und Organmitglieder im Konzern bis hin zum Aufsichtsrat. Im Sinne der Eigenverantwortung sind wir alle persönlich für unser eigenes Handeln verantwortlich und tragen damit aktiv zum nachhaltigen Ansehen von UNIQA bei. Wir erwarten, dass sich auch unsere Geschäftspartner:innen und Lieferant:innen an die Grundsätze des UNIQA Code of Conduct halten und ihr Verhalten daran ausrichten.

Lasst uns gemeinsam unseren erfolgreichen Weg im Sinne dieses Code of Conducts fortsetzen.

Sämtliche im UNIQA Code of Conduct enthaltenen Regelungen wurden vom Gesamtvorstand der UNIQA Insurance Group AG beschlossen und gelten ab dem 1. September 2026.

Wien, im August 2026

Andreas Brandstetter
Vorsitzender des Vorstandes
UNIQA Insurance Group AG

Wolf Christoph Gerlach
Mitglied des Vorstandes
UNIQA Insurance Group AG

Peter Humer
Mitglied des Vorstandes
UNIQA Insurance Group AG

Wolfgang Kindl
Mitglied des Vorstandes
UNIQA Insurance Group AG

René Knapp
Mitglied des Vorstandes
UNIQA Insurance Group AG

Kurt Svoboda
Mitglied des Vorstandes
UNIQA Insurance Group AG

Sabine Pfeffer
Mitglied des Vorstandes
UNIQA Insurance Group AG

1.2 Guiding Principles

Customer first | Einfachheit | Integrität | Verantwortung | Gemeinschaft

1. Customer First

Unsere Kund:innen stehen stets im Mittelpunkt unseres Handelns – in all unseren Prozessen, Produkten und Services. Wir organisieren unsere Struktur sowie unsere Berichterstattung entlang der Kundensegmente Retail, Bank und Corporate & Affinity. Dabei orientieren wir uns konsequent an den Bedürfnissen und Erwartungen unserer Kund:innen und fragen sie nach ihrer Meinung. Das Kundenfeedback in einem 5-Sterne Rating zeigt uns, ob wir diesem Prinzip gerecht werden.

2. Einfachheit

In einer zunehmend komplexen Welt ist es unser Anspruch, unseren Kund:innen leicht verständliche und nützliche Services und Produkte zu bieten, die einen spürbaren Mehrwert für ihr Leben schaffen. Wir stellen den Nutzen einfacher Lösungen bewusst über jene von „best in class"-Lösungen.

In unserer Zusammenarbeit räumen wir dem persönlichen Austausch Vorrang vor schriftlicher Kommunikation ein. Wir adressieren nur jene Empfänger:innen, bei denen ein konkreter Handlungsbedarf besteht und stellen eine klare, zeitnahe und zielgerichtete Kommunikation sicher.

3. Integrität

Eine Gemeinschaft ist nur so stark wie das Vertrauen, auf dem sie aufbaut. Daher handeln wir konsequent im Einklang mit unseren Werten und Richtlinien, kommunizieren transparent und stehen verlässlich zu unseren Zusagen.

4. Verantwortung

Wir handeln kompetent, eigenverantwortlich und kundenzentriert. Unser Ziel ist es, rasch tragfähige Lösungen für unsere Kund:innen zu finden und sie bestmöglich zu begleiten. Dabei übernehmen wir unternehmerische Verantwortung, entscheiden klar und ermöglichen auch anderen, Verantwortung zu übernehmen. Wir vermeiden unnötige Bürokratie und orientieren uns an wirksamen, pragmatischen Lösungen. Zugleich tragen wir Verantwortung für Gesellschaft und Umwelt und handeln nachhaltig.

5. Gemeinschaft

Als vielfältige Gemeinschaft von 21.000 Mitarbeitenden betreuen wir 18 Millionen Kund:innen in 14 Ländern. Unsere Stärke liegt in dieser Zusammenarbeit und der gegenseitigen Unterstützung. Wir arbeiten über Zuständigkeiten hinweg, um unsere Kund:innen bestmöglich zu betreuen, und entwickeln unsere Zusammenarbeit kontinuierlich weiter. Vielfalt ist für uns gelebte Realität – Intoleranz und Ausgrenzung haben keinen Platz.



1.3 Ethische und rechtskonforme Geschäftsführung

Wir handeln engagiert und interessiert im Sinne unserer Kund:innen und Kolleg:innen. Wir verstehen ihre Bedürfnisse und schaffen überzeigende Lösungen. Als UNIQA Gemeinschaft unterstützen und motivieren wir einander. Wir sind proaktiv und setzen mit innovativen Lösungen Maßstäbe in der Branche. Unser Verhalten ist nach innen wie nach außen klar und ehrlich.

Wir erbringen unsere Leistungen verlässlich, weil wir unsere Kund:innen sowie unsere Kolleg:innen wertschätzen. Wir halten, was wir versprechen. Unser gemeinsamer Anspruch als Mitarbeitende von UNIQA ist es, führend zu sein. Wir sind erfolgreich, weil wir für unsere Kund:innen Spitzenleistungen erbringen.

Mit dieser Haltung engagieren wir uns für unsere Kund:innen, damit sie ihr Leben mit Zuversicht gestalten können. Wir verfolgen klare Ziele und streben gemeinsam nach einer führenden Position als Versicherung im Herzen Europas. Dabei verbinden wir europäische Stärke mit ausgeprägter lokaler Nähe.

Wir setzen interne Standards für ethisches Verhalten, die vielfach über gesetzliche Anforderungen hinausgehen. Gestaltungsfreiräume nutzen wir ausschließlich im Einklang mit der Rechtsordnung, unseren Werten und unter Wahrung der Reputation von UNIQA.

Auch im privaten Umfeld handeln wir – soweit ein Bezug zu UNIQA besteht – im Einklang mit rechtlichen und gesellschaftlichen Normen. Verhaltensweisen, die das Ansehen von UNIQA beeinträchtigen können, sind nicht akzeptabel.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartner:innen und Lieferant:innen die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Vorschriften sowie ethischer Standards, die unseren eigenen gleichwertig sind. Wie arbeiten bevorzugt mit Partner:innen zusammen, die unsere Werte teilen, und behalten uns vor, die Zusammenarbeit zu überprüfen oder zu beenden, wenn diese Anforderungen nicht erfüllt werden.

Führungskräfte nehmen eine Vorbildfunktion für Mitarbeitende sowie die gesamte UNIQA Group wahr. Sie stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden mit den Inhalten des Code of Conducts vertraut sind und diese konsequent einhalten.

Wir beteiligen uns nicht an rechtswidrigen Handlungen und tolerieren solche auch nicht. Dies gilt ausnahmslos für alle Länder, in denen UNIQA tätig ist. Den folgenden Themen widmen wir in diesem Zusammenhang besondere Aufmerksamkeit:

Korruptionsvermeidung

Wir dulden keine Form von Korruption. Diese umfasst insbesondere das Fordern, Anbieten oder Annehmen unzulässiger Vorteile, etwa in Form von Bestechung, Schmiergeld oder sonstigen unrechtmäßigen Zuwendungen. Unsere Entscheidungen treffen wir ausschließlich auf Basis objektiver, nachvollziehbarer Kriterien und im besten Interesse von UNIQA. Auch dort, wo rechtliche Grenzen nicht eindeutig sind, handeln wir integer und vermeiden konsequent jede Form von unangemessener Einflussnahme oder Grauzonen.

Der Schutz der Reputation und Integrität unseres Unternehmens hat für uns oberste Priorität. Verdachtsfälle, Auffälligkeiten oder beobachtete Unregelmäßigkeiten melden wir unverzüglich an unsere Führungskraft oder die Lokale Compliance-Funktion.



Betrugsprävention

Betrügerisches Verhalten verursacht finanzielle Schäden und gefährdet das Vertrauen in das Versicherungssystem. Betrugsprävention ist daher ein notwendiger Bestandteil unseres unternehmerischen Handelns und dient insbesondere dem Schutz der Versichertengemeinschaft. Wir setzen geeignete Systeme, Prozesse und Kontrollen ein, um Betrugsfällen wirksam vorzubeugen und diese aufzudecken.

Wir halten alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie internen Richtlinien ein und tragen durch verantwortungsbewusstes und regelkonformes Verhalten zur Integrität und Nachhaltigkeit unseres Geschäftsmodells bei.

Geldwäscheprävention & Sanktionen

UNIQA hat alle gesetzlich erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung konsequent umgesetzt. Wir halten sämtliche anwendbaren gesetzlichen Vorgaben sowie internen Richtlinien ein und leisten aktiv unseren Beitrag zur Integrität des Finanzsystems.

Ein zentrales Element unseres Handelns ist das „Know Your Customer"-Prinzip. Es stellt sicher, dass wir die Identität unserer Kund:innen und Geschäftspartner:innen kennen, Geschäftsbeziehungen transparent gestalten und anonyme oder intransparente Transaktionen wirksam verhindern.

Darüber hinaus beachten wir alle anwendbaren nationalen und internationalen Sanktions- und Embargobestimmungen. Berührungspunkte können in sämtlichen Geschäftsbereichen entstehen, wenn beispielsweise ein:e Kund:in, ein:e Geschäftspartner:in oder ein:e Lieferant:in aus einem Land stammt, bei dem eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für Sanktionen gegeben ist (wie etwa derzeit Russland) oder ein Geschäftsfall selbst einen solchen Länderbezug aufweist.

Bei UNIQA prüfen wir systemgestützt und in regelmäßigen Abständen alle unsere Kund:innen auf Sanktionen. Bei Geschäftsfällen, bei denen es nicht unmittelbar um Kund:innen geht (z.B. Geschäftspartner:innen, Lieferant:innen, Waren, Dienstleistungen), führen wir bei Verdacht selbständig Sanktionsprüfungen durch oder beziehen den:die Lokale:n Geldwäschebeauftragte:n mit ein.

Whistleblowing

Bei Verdacht auf Gesetzesverstöße oder Regelverletzungen melden wir den Sachverhalt unverzüglich an die Lokale Compliance-Funktion. Dafür stehen persönliche, telefonische und schriftliche Meldewege sowie eine eigens eingerichtete Whistleblowing-Plattform zur Verfügung; Meldungen können auch anonym abgegeben werden.

Sämtliche Hinweise werden vertraulich behandelt und mit der gebotenen Sorgfalt geprüft. Hinweisgeber:innen sind – sofern sie Meldungen im guten Glauben auf deren Richtigkeit erstatten – vor Benachteiligungen geschützt.



Konsequenzen bei Verstößen

Die Missachtung gesetzlicher Vorgaben und allgemein anerkannter ethischer Standards kann erhebliche und nachhaltige Schäden für UNIQA verursachen. Dazu zählen insbesondere Schadenersatzansprüche, behördliche Sanktionen sowie der Entzug von Genehmigungen oder Konzessionen.

UNIQA verfolgt bei Verstößen eine konsequente Null-Toleranz-Politik. Art und Ausmaß der Maßnahmen richten sich nach der Schwere des Einzelfalls und können auch arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Beendigung des Dienstverhältnisses sowie die Geltendmachung von Schadenersatz umfassen.

1.4 Umgangsformen

Ein respektvoller, vertrauensvoller Umgang ist fester Bestandteil unseres Selbstverständnisses und prägt unser Auftreten. Wir begegnen einander sowie unseren Kund:innen und Partner:innen wertschätzend und professionell. Diskriminierung, Herabwürdigung oder respektloses Verhalten – gleich aus welchem Grund – dulden wir nicht. Verlässlichkeit und partnerschaftliches Handeln sind für uns selbstverständlich.

Umgang mit Kund:innen

Unsere Kund:innen stehen im Zentrum unseres Handelns. Wir bearbeiten Geschäftsfälle korrekt, kompetent und zügig und begegnen unseren Kund:innen stets respektvoll und vertrauensvoll. Unser Anspruch ist es, nachhaltige und bedarfsgerechte Lösungen zu bieten und dabei insbesondere bei langfristigen Vorsorgeentscheidungen mit größter Sorgfalt zu beraten.

Sollten Erwartungen dennoch nicht erfüllt werden, stellen wir durch ein strukturiertes Beschwerdemanagement sicher, dass Anliegen von Kund:innen, Geschäftspartner:innen und Lieferant:innen verlässlich, zeitnah und im Einklang mit gesetzlichen und internen Vorgaben bearbeitet werden.

Wir handeln verantwortungsbewusst, unterstützen in schwierigen Situationen und tragen durch umsichtiges Verhalten aktiv zur Vermeidung von Risiken bei. Ein angemessenes und der Tätigkeit entsprechendes Auftreten ist für uns selbstverständlich.

Umgang mit Geschäftspartner:innen, Lieferant:innen und Behörden

Die Beziehungen zu unseren Geschäftspartner:innen und Lieferant:innen orientiert sich an unseren Guiding Principles sowie gegenseitigem Respekt und partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Wir erwarten von ihnen dieselben hohen Standards, da nur eine vertrauensvolle, langfristige und nachhaltige Zusammenarbeit gemeinsamen Erfolg ermöglicht.

Unsere Beziehungen zu Behörden sind von Integrität, Transparenz und Verlässlichkeit geprägt. Wir pflegen auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene einen offenen und konstruktiven Dialog. Die Kommunikation mit Aufsichtsbehörden erfolgt ausschließlich durch das jeweils zuständige Vorstandsmitglied oder die dazu vom Vorstand ausdrücklich beauftragten und autorisierten Mitarbeitenden.

Umgang mit Mitarbeitenden

Wir leben eine serviceorientierte Zusammenarbeit mit Kolleg:innen und unterstützen einander. Wir sind uns unserer sozialen Verantwortung bewusst und achten den Arbeitnehmerschutz, das Arbeitsvertragsrecht sowie die Rechte der Arbeitnehmervertreter:innen.

Entscheidungen über Karriere und persönliche Weiterentwicklung basieren ausschließlich auf Leistung, Potenzial, Einsatzbereitschaft und Motivation.



1.5 Zuwendungen

Zuwendungen an Geschäftspartner:innen, Lieferant:innen oder Kund:innen sind nur zulässig, wenn sie im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen und unseren darauf basierenden internen Vorgaben stehen sowie einem üblichen und angemessenen Geschäftsumfeld entsprechen.

Zuwendungen dürfen weder der Beeinflussung von Entscheidungen dienen noch den Anschein eines unredlichen oder unfairen Vorteils erwecken. Jede Form der Vorteilsgewährung hat höchsten Integritätsanforderungen zu entsprechen und darf das Vertrauen in unsere Unabhängigkeit sowie das Ansehen der UNIQA Group zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigen.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, potenziell kritische Situationen frühzeitig zu erkennen und transparent zu machen. Zuwendungen sind – soweit vorgesehen – ordnungsgemäß zu dokumentieren und gegebenenfalls vorab genehmigen zu lassen. Dies dient dem Schutz der Mitarbeitenden und UNIQA vor rechtlichen und reputationsbezogenen Risiken. Die Lokale Compliance-Funktion steht in Zweifelsfällen beratend zur Verfügung.

Einladungen und Geschenke

Einladungen und Geschenke dienen der Pflege professioneller Geschäftsbeziehungen und sind nur zulässig, wenn sie angemessen, üblich und frei von jeder Beeinflussungsabsicht sind. Bei Einladungen stellen wir sicher, dass diese transparent erfolgen. Geschenke dürfen nur in geringem Umfang angenommen oder gewährt werden; insbesondere sind direkte finanzielle Zuwendungen grundsätzlich unzulässig.

Spenden und Sponsoring

Spenden und Sponsoring leisten wir im Einklang mit unseren gesellschaftlichen Verpflichtungen und ausschließlich auf transparenter Grundlage. Spenden erfolgen nur an Organisationen, deren Ziele mit unseren Werten vereinbar sind. Spenden an politische Parteien, wahlwerbende Gruppen oder gewinnorientierte Organisationen sind ausgeschlossen. Sponsoring erfolgt nur unter Beachtung von Verhältnismäßigkeit und wirtschaftlicher Angemessenheit.

GUT ZU WISSEN

Frage: Als Projektleiterin bei UNIQA bin ich auf der Suche nach einem neuen IT-System. Ein potenzieller Geschäftspartner möchte mich als UNIQA Vertreterin zu einem geschäftlichen Abendessen einladen. Darf ich die Einladung annehmen?

Antwort: *Unter der Bedingung, dass während des Essens fachliche Themen besprochen werden, darf ich die Einladung zum gemeinsamen Essen mit dem Geschäftspartner annehmen. Dabei ist zudem auf die Angemessenheit sowie die Außenwirkung der Einladung zu achten. Die Einladung darf insbesondere nicht darauf ausgerichtet sein, einen Geschäftsabschluss herbeizuführen.*

Frage: Die Geschäftsführerin eines großen Kunden ersucht dich um eine Spende von UNIQA an einen gemeinnützigen Verein, bei dem sie gleichzeitig Vereinsvorsitzende ist. Ist eine Spende in diesem Zusammenhang zulässig?

Antwort: *Spenden an gemeinnützige Organisationen, deren Zweck mit den UNIQA Werten vereinbar sind, sind grundsätzlich zulässig. Jedoch darf durch eine Spende nicht der Anschein einer Beeinflussung des Spendenempfängers entstehen. Im konkreten Einzelfall unterstützt die Lokale Compliance-Funktion bei der Einschätzung, ob und wie eine solche Spende erfolgen kann.*



GUT ZU WISSEN

Frage: Mein Sohn ist ein erfolgreicher Tormann bei einem Fußballverein. Im Herbst wird ein Turnier für Nachwuchsmannschaften veranstaltet, für das ein Sponsor für Pokale gesucht wird. Kann UNIQA als Sponsorin auftreten?

Antwort: *Prinzipiell ist Sponsoring in solchen Fällen zulässig, sofern UNIQA in diesem Kontext eine angemessene werbliche Gegenleistung erhält (z.B. Anbringen von UNIQA Transparenten am Fußballplatz). Nähere Informationen über die Möglichkeiten der Ausgestaltung im konkreten Fall erteilt die Lokale Marketing-Funktion.*

Politische Zuwendungen

Unter politischen Zuwendungen versteht man Zuwendungen an politische Parteien, politischen Parteien nahestehende Organisationen sowie wahlwerbende Parteien.

Politische Zuwendungen in Form einer Spende sind ausnahmslos unzulässig.

Auch politisches Sponsoring ist grundsätzlich unzulässig, jedoch in einigen wenigen klar definierten Fällen erlaubt, wobei in jedem Fall bereits der bloße Anschein einer Einflussnahme ausnahmslos zu vermeiden ist. Diese erlaubten Fälle umfassen:

- das Sponsoring von Veranstaltungen, die zwar von politischen Parteien, politischen Parteien nahestehenden Organisationen sowie wahlwerbenden Parteien veranstaltet werden, im Rahmen welcher jedoch keine parteipolitischen Inhalte diskutiert werden und die der Allgemeinheit zugänglich sind;

- Inserate in Medien, deren Medieninhabende zwar politische Parteien, politischen Parteien nahestehende Organisationen sowie wahlwerbende Parteien sind, die jedoch nicht überwiegend parteipolitische Inhalte beinhalten und sich an die Allgemeinheit richten.



GUT ZU WISSEN

Frage: Eine Organisation, die zwar selbst nicht einer politischen Partei gehört, einer solchen jedoch nahesteht, ersucht um eine Spende für ihr Sommerfest. Handelt es sich dabei um eine Anfrage zu einer politischen Zuwendung?

Antwort: *Ja – da eine, einer politischen Partei nahestehende Organisation beteiligt ist. Es sind damit die besonderen Vorgaben zu politischen Zuwendungen zu beachten. Konkret wird um eine politische Spende ersucht, welche nach unseren Vorgaben ausnahmslos unzulässig ist. Eine Unterstützung dieser Veranstaltung in der gewünschten Form ist daher nicht erlaubt.*

Besonderheiten bei Zuwendungen an Amtsträger:innen

Bei der Annahme und Vergabe von Zuwendungen an bzw. von Amtsträger:innen ist besondere Vorsicht geboten. Dabei ist besonders auf die Einhaltung des gesetzlichen Rahmens zu achten, eine Abweichung davon ist nicht gestattet. Vor der Vergabe einer Zuwendung an Amtsträger:innen ist das (strafrechtliche) Risiko von der Person, welche die Zuwendung vergeben möchte, sorgfältig zu prüfen.

Es ist dabei besonderes Augenmerk darauf zu legen, ob die Zuwendung angemessen und üblich ist und die Gefahr oder der Anschein einer Beeinflussung besteht. Die Vergabe von Zuwendungen in einem zeitlichen Naheverhältnis zum Abschluss eines Amtsgeschäfts ist jedenfalls unzulässig. Die Lokale Compliance-Funktion steht in Zweifelsfällen beratend zur Verfügung.



1.6 Umgang mit Eigentum und vertraulichen Informationen

Im Rahmen unserer Tätigkeit haben wir Zugang zu besonders schützenswerten Informationen. Dazu zählen sowohl sensible Kund:innendaten als auch interne Prozesse und Verfahren, deren Offenlegung zu Nachteilen für unser Unternehmen führen kann.

Unternehmenswerte und Ressourcen

Das Eigentum von UNIQA nutzen wir grundsätzlich nur für betriebliche Zwecke. Wir schützen materielle und immaterielle Vermögenswerte – einschließlich Betriebsmittel, Informationen und geistigen Eigentums – vor Missbrauch, Verlust und unbefugtem Zugriff.

Die Nutzung von Betriebsmitteln und Ressourcen, insbesondere von Informations- und Kommunikationstechnologien, erfolgt im Einklang mit unseren internen Vorgaben.

Datenschutz und Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre ist für uns von zentraler Bedeutung. Wir verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich im Einklang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen und schützen sie durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff. Eine Weitergabe erfolgt nur, sofern sie gesetzlich zulässig ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets unter Achtung der Rechte, Freiheiten und Würde der betroffenen Personen.

Wir behandeln alle sensiblen Informationen mit größter Sorgfalt und Diskretion. Dazu zählen sowohl interne Angelegenheiten als auch Informationen von Kund:innen, Geschäftspartner:innen und Lieferant:innen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Unsere Verschwiegenheitspflicht gilt auch über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus. Verstöße können entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen.

GUT ZU WISSEN

Frage: Ich will abends eine Datenanalyse an meinem privaten Laptop durchführen. Daher möchte ich die relevanten Kundendaten auf einen USB-Stick speichern und nach Hause mitnehmen. Entspricht das den relevanten internen Vorgaben?

Antwort: *Nein. Die Speicherung von Kundendaten auf externen Medien ist nicht zulässig. Die Datenanalyse muss entweder im Unternehmen oder zu Hause mit dem UNIQA Laptop durchgeführt werden.*

Frage: Beim gemeinsamen Mittagessen erzählt mir ein Kollege aus der Schadensabteilung von einem neuen und schwerwiegenden Schadensfall einer Industriekundin. Als UNIQA Mitarbeiter habe ich selbst mit dem Großkundengeschäft und dieser Kundin keine berufliche Verbindung. War die Weitergabe dieser Information zulässig?

Antwort: *Mein Kollege hat sich falsch verhalten, da solche Kundeninformationen vertraulich behandelt werden müssen.*



Insiderinformationen

Insiderinformationen sind präzise, nicht öffentlich bekannte Informationen über börsennotierte Unternehmen wie UNIQA oder dessen Finanzinstrumente, die bei Bekanntwerden den Aktienkurs beeinflussen können. Dieser Wissensvorsprung verschafft einen Vorteil gegenüber den übrigen Marktteilnehmenden und gefährdet dadurch die Funktionsfähigkeit und Integrität des organisierten Kapitalmarkts. Der Missbrauch solcher Informationen ist verboten und kann erhebliche rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Niemand darf sich oder einem Dritten einen Vorteil verschaffen, indem er eine Insiderinformation verwertet, weitergibt oder in Kenntnis einer Insiderinformation mit Wertpapieren, auf die sich diese Information bezieht, handelt. Ebenso ist verboten, Empfehlungen zum Kauf oder Verkauf solcher Wertpapiere an Dritte abzugeben.

Die Weitergabe von Insiderinformationen und vertraulichen, kurssensiblen Informationen an andere Mitarbeitende der UNIQA Group erfolgt ausschließlich auf „Need-to-know"-Basis. Sie ist nur zulässig, wenn sie für die Erfüllung dienstlicher Aufgaben unbedingt erforderlich ist.

GUT ZU WISSEN

Frage: Ich arbeite an einem wichtigen vertraulichen Projekt und habe Kenntnis von Informationen, die kursrelevant sein könnten. Aus diesem Grund darf ich während der Mitarbeit an diesem Projekt nicht mit UNIQA Aktien handeln. Darf ich meinem Bruder empfehlen, UNIQA Aktien zu kaufen?

Antwort: *Nein, das ist nicht zulässig. Auch die Abgabe von Empfehlungen an Dritte in Kenntnis einer Insiderinformation ist verboten.*

1.7 Wettbewerbsgerechtes Verhalten

Als Marktteilnehmerin bekennt sich UNIQA zu einem funktionierenden, fairen Wettbewerb. Wir sind durch unsere hervorragende Leistung in der Lage, den Markt durch Qualität, Innovation und verantwortungsvolles Handeln zu prägen.

Wir führen unsere Geschäfte unter uneingeschränkter Beachtung der geltenden Gesetze sowie nach den Grundsätzen von Offenheit, Redlichkeit sowie Treu und Glauben. Praktiken, die den freien und fairen Wettbewerb beeinträchtigen, lehnen wir konsequent ab.

Jede Form wettbewerbswidrigen Verhaltens ist unzulässig. Dazu zählen insbesondere Absprachen zu Preisen oder Konditionen, die Aufteilung von Märkten oder Kund:innen, unzulässige Kooperationen mit Wettbewerber:innen sowie der Austausch sonstiger sensibler wettbewerbsrelevanter Informationen.

Wir stellen sicher, dass unser Marktverhalten jederzeit die Integrität und Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs wahrt.

GUT ZU WISSEN

Frage: Im Laufe der vielen Jahre habe ich als Kundenbetreuerin von UNIQA einen großen Kundenstock aufgebaut. Ich werde auf meinem Gebiet geschätzt und bekomme von einem Mitbewerber ein Angebot, Regionalleiterin zu werden. Darf ich die Kundendaten mitnehmen?

Antwort: *Nein. Eine Mitnahme von Kundendaten ist nicht wettbewerbsgerecht und sogar strafbar.*

1.8 Interessenkonflikte

Als Mitarbeitende stellen wir sicher, dass persönliche Interessen unsere beruflichen Entscheidungen bei UNIQA nicht beeinflussen. Eine Verknüpfung von privaten und geschäftlichen Interessen zum Nachteil von UNIQA ist nicht zulässig. Insbesondere bei geschäftlichen Entscheidungen zugunsten nahestehender Personen sowie durch Beratungsaufträge, Funktionsübernahme in Organisationen oder politischen Ämtern oder sonstige Nebenbeschäftigungen können Interessenkonflikte entstehen. In solchen Fällen ist besondere Sorgfalt geboten.

Jeder potenzielle Interessenkonflikt sowie jede Nebenbeschäftigung sind offenzulegen und der direkten Führungskraft zu kommunizieren. Diese beurteilt die Situation und legt gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen fest.

Festgestellte Interessenkonflikte sind der Lokalen Compliance Funktion zu melden und werden von dieser dokumentiert und angemessen behandelt.

GUT ZU WISSEN

Frage: Ich bekomme das Angebot, als Bezirksrätin auf einem sicheren Listenplatz zu kandidieren. Darf ich die Kandidatur annehmen?

Antwort: *Die Führungskraft ist über die Kandidatur zu informieren. Nach Erteilung der Zustimmung zur Annahme der Kandidatur durch die Führungskraft ist die Anfrage samt der Zustimmung an die Lokale People-Funktion zur weiteren Prüfung weiterzuleiten. Sollte die Lokale People-Funktion zum Ergebnis gelangen, dass die Nebenbeschäftigung ein Reputationsrisiko birgt, wird die Lokale Compliance-Funktion schriftlich informiert. Andernfalls wird die Zustimmung oder Ablehnung schriftlich an die:den Mitarbeitende:n sowie die Führungskraft übermittelt.*

1.9 Nachhaltigkeit

Als Versicherungsunternehmen verbinden wir wirtschaftlichen Erfolg mit ökologischer und sozialer Verantwortung. Unser unternehmerisches Handeln orientiert sich an Handlungsgeboten nachhaltigkeitsbezogener Initiativen, welchen wir angehören.

Unsere Handlungsgebote nach den 10 Prinzipien des UN Global Compacts (UNGC)

Bei Veranlagungsentscheidungen, im Underwriting, im operativen Geschäft sowie im Umgang mit Mitarbeitenden und bei der Auswahl unserer Lieferant:innen orientieren wir uns insbesondere an den 10 Prinzipien des UN Global Compacts (https://unglobalcompact.org/):

Menschenrechte

- **Prinzip 1:** Wir unterstützen und respektieren den Schutz international anerkannter Menschenrechte innerhalb unseres Einflussbereichs.
- **Prinzip 2:** Wir stellen sicher, dass wir nicht an Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind.

Arbeitsnormen

- **Prinzip 3:** Wir wahren die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen.
- **Prinzip 4:** Wir stehen zur Beseitigung aller Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit.
- **Prinzip 5:** Wir setzen uns für die wirksame Abschaffung der Kinderarbeit ein.
- **Prinzip 6:** Wir treten für die Beseitigung von Diskriminierung in Bezug auf Beschäftigung und Beruf ein.

Umweltschutz

- **Prinzip 7:** Wir unterstützen im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz.
- **Prinzip 8:** Wir ergreifen Initiative zur Förderung größerer Umweltverantwortung.
- **Prinzip 9:** Wir fördern die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien.

Korruptionsbekämpfung

- **Prinzip 10:** Wir gehen gegen Korruption in all ihren Formen vor, einschließlich Erpressung und Bestechung.

Wir sind der Überzeugung, dass die Einhaltung dieser Prinzipien gemeinsam mit der Beachtung der UN Sustainable Development Goals (SDGs) für einen fairen Wettbewerb und für die Wahrung unserer Reputation unabdingbar sind. Aus diesem Grund hat sich UNIQA in einem CEO-Unterstützungsschreiben an die Vereinten Nationen auch zu diesen Prinzipien öffentlich bekannt.

Weitere Mitgliedschaften

Wir halten den Austausch von Wissen, verbesserte Transparenz, gemeinsam entwickelte Lösungen und Best-Practice-Grundsätze für unerlässlich und sind daher Unterzeichnerin und Mitglied mehrerer globaler Nachhaltigkeitsinitiativen.





Fokus Menschenrechte

Lieferant:innen

Unsere Lieferant:innn sind verpflichtet, die Menschenrechte zu respektieren und sicherzustellen, dass sie weder an Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind noch gegen geltende Sozial- und Arbeitsgesetze verstoßen.

Veranlagung

Die Berücksichtigung von Menschenrechten ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Veranlagungsstrategie und in den UNIQA Responsible Investment Guidelines verankert. UNIQA beteiligt sich an normbasiertem Engagement, um auf Unternehmen einzuwirken und Verstöße gegen Menschenrechte zu adressieren. Im Zuge unserer Sorgfaltspflichten berücksichtigen wir zudem negative Auswirkungen unserer Investitionen („Principal Adverse Impacts"). Neue bilanzwirksame Direktinvestitionen in Emittenten, die in schwerwiegende Sozial- oder Umweltverstöße involviert sind, schließen wir auf Basis normbasierter Prüfkriterien aus. Grundlage hierfür bilden insbesondere die Standards des UNGC und der OECD.

Geschäftskund:innen

Bei unseren Geschäftskund:innen berücksichtigen wir ESG-Risiken als festen Bestandteil unseres Underwriting-Prozesses. Bereits bei der Angebotserstellung bewerten wir mögliche soziale Risiken, einschließlich menschenrechtlicher Aspekte. Geschäftskund:innen aus risikobehafteten Branchen werden einer vertiefenden Prüfung unterzogen und unter Berücksichtigung relevanter interner Vorgaben bewertet. Darüber hinaus überprüfen wir börsennotierte Unternehmen anhand öffentlich verfügbarer Informationen auf die Einhaltung zentraler menschenrechtlicher Verpflichtungen.

Mitarbeitende

Als Arbeitgeberin bekennt sich UNIQA zur Achtung und Förderung grundlegender Menschenrechte im Arbeitskontext. Dazu zählen insbesondere die Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Kollektivverhandlungen sowie der Schutz vor Diskriminierung jeglicher Art. Wir dulden keine Form von Kinder oder Zwangsarbeit, (moderner) Sklaverei oder Menschenhandel. Zugleich achten wir die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen in allen Ländern, in denen wir tätig sind, und orientieren uns an internationalen Standards.

Wir setzen uns für faire und sichere Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit und gleiche Vergütung ein und fördern ein Arbeitsumfeld, das von Respekt, Wertschätzung und Vielfalt geprägt ist. Darüber hinaus unterstützen wir die persönliche und fachliche Weiterentwicklung unserer Mitarbeitenden durch Bildungs- und Trainingsangebote, um entsprechende Fähigkeiten gezielt zu stärken.

Unsere Unternehmenskultur basiert auf Inklusion und gegenseitigem Respekt. Bei UNIQA arbeiten Menschen unterschiedlichster Hintergründe zusammen – unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung, Alter, sozialer, ethischer oder nationaler Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Fähigkeiten, Religion, politischer Meinung oder Weltanschauung. Wir fördern eine vielfältige Belegschaft, die die Gesellschaft widerspiegelt, in der wir tätig sind, und sehen Diversität als zentrale Stärke unseres Unternehmens.

Weiterführende Links zum Thema Nachhaltigkeit

- **Nachhaltigkeitsstrategie & ESG-Governance**

https://www.uniqagroup.com/grp/sustainability/strategy-governance/strategie-esg-governance.de.html

- **Nachhaltigkeitsberichte**

https://www.uniqagroup.com/grp/sustainability/reporting-disclosure/nachhaltigkeitsbericht.de.html

- **Mitgliedschaften & Ratings**

https://www.uniqagroup.com/grp/sustainability/reporting-disclosure/mitgliedschaften-ratings.de.html

- **Downloads Nachhaltigkeit**

https://www.uniqagroup.com/grp/sustainability/reporting-disclosure/downloads.de.html

1.10 Kommunikation und Berichterstattung

Wir stehen für transparente, sachliche und verständliche Kommunikation. Unsere Berichterstattung ist vollständig, korrekt, zeitnah und verlässlich – nach innen wie nach außen.

Alle Mitarbeitenden, Führungskräfte sowie Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat tragen Verantwortung für eine wahrheitsgemäße und sorgfältige Kommunikation. Diese bildet die Grundlage unserer Glaubwürdigkeit und unseres Vertrauens.

Wir stellen sicher, dass alle geschäftlichen Aufzeichnungen und Berichte vollständig, korrekt und nachvollziehbar sind und den geltenden gesetzlichen sowie internen Anforderungen entsprechen. Jeder Geschäftsfall ist ordnungsgemäß zu erfassen; unrichtige, irreführende oder unvollständige Angaben sind unzulässig.

Die Einhaltung gesetzlicher Berichts und Offenlegungspflichten ist für uns selbstverständlich. Jede Form der Manipulation oder bewussten Verzerrung von Informationen ist untersagt.

Die Kommunikation mit Medien, Aktionär:innen und Aufsichtsbehörden erfolgt ausschließlich durch die zuständigen Vorstandsmitglieder oder ausdrücklich beauftragte und autorisierte Mitarbeitende. Externe Kommunikation wird dabei stets mit dem Bereich Group Communication abgestimmt.



1.11 Kontakt

Hinweise auf Compliance-relevante Vorfälle werden von uns vertraulich und auf Wunsch auch anonym behandelt. Wir schützen und unterstützen alle Personen, die in gutem Glauben und mit berechtigtem Anliegen mögliche Verstöße melden oder ansprechen. Für Fragen sowie für Meldungen von Rechtsverstößen oder Verstößen gegen diesen Code of Conduct stehen Ihnen zur Verfügung:

Allgemeiner Kontakt
compliance@uniqa.at

Vorstand CFO / CRO
Kurt Svoboda
Tel.: +43 1 21175-3368
E-Mail: kurt.svoboda@uniqa.at

Leiterin Legal & Compliance / Compliance-Verantwortliche
Rita Wittmann
Tel.: + 43 1 21175-3690
E-Mail: rita.wittmann@uniqa.at

Leiterin Team Compliance / Stellvertretende Compliance-Funktion
Natalia Cadek
Tel.: + 43 1 21175-7731
E-Mail: natalia.cadek@uniqa.at

UNIQA Whistleblowing-Plattform
https://uniqagroup.whistleblowernetwork.net/

Kontakt Whistleblowing (E-Mail)
whistleblowing@uniqa.at

GUT ZU WISSEN

Bei schwierigen Entscheidungen hilft es, sich selbst folgende Fragen zu stellen:

- *Ist mein Verhalten gesetzeskonform und entspricht es den internen Vorgaben von UNIQA?*
- *Wie wird mein Handeln von der Außenwelt wahrgenommen?*
- *Besteht die Gefahr, dass mein Handeln UNIQA in ein schlechtes Licht rückt und ich die Reputation des Unternehmens gefährde?*
- *Würden meine Familie und meine Freunde mein Verhalten als ethisch einwandfrei bewerten?*
- *Wäre es für mich in Ordnung, wenn die Medien über mein Verhalten berichten würden?*

Bei Unsicherheit unterstützt dich die lokale Compliance-Funktion gerne.

Medieninhaber:
UNIQA Insurance Group AG
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien;
September 2026